

858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 10. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, und
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten.“

2. Im § 3 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung „§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ die Wendung „§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“.

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester erbracht wird;

liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester.“

4. Im § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „123“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 9 Z 2 und 3 werden die Worte „achten“ jeweils durch die Ziffer „8.“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 50 000 S;“

7. Im § 12 Abs. 11 wird die Zahl „1983“ durch die Zahl „1992“ ersetzt.

8. Im § 13 Z 1, 2 und 4 werden die Wendungen „Unterricht, Kunst und Sport“ jeweils durch die Wendung „Unterricht und Kunst“ ersetzt.

9. Im § 13 Z 3 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wendung „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt.

10. Im § 16 Abs. 2 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

11. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird die Wendung „die österreichische Staatsbürgerschaft verliert“ durch die Wendung „eine der den Beihilfenanspruch begründenden Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 7 nicht mehr erfüllt“ ersetzt.

12. § 25 lautet:

„§ 25. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 1 Abs. 3, des § 20a und des § 21 Abs. 6 erster Satz der Bundesminister für Justiz,

2

858 der Beilagen

2. des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen,
 3. hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und
 4. im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst.“
13. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:
- „§ 26. § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 9 und 11, § 13, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 sowie § 25 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellenden Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sind mit dem Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, Inkrafttreten voraussichtlich mit 1. Jänner 1993) in Einklang zu setzen.

Ziel:

Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern mit Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens und deren Kindern im Rahmen der jeweiligen Bestimmung des EWR-Vertrages.

Inhalt:

Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, im Sinne obiger Zielsetzung (Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern mit Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens hinsichtlich der Gewährung von Schülerbeihilfen, formale Anpassungen, Richtigstellung von Zitierungen).

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Mit gegenständlicher Novelle soll Konformität mit EG-Recht (EWR-Recht) geschaffen werden.

Die umzusetzenden Bestimmungen des EWR-Vertrages (einschl. des Anhanges hiezu) sind:

- Art. 4 EWR-Vertrag (Diskriminierungsverbot),
- Art. 28 EWR-Vertrag (Freizügigkeit der Arbeitnehmer),
- Anhang V, Verordnung 368 R 1612.

Kosten:

Zirka 1 Million Schilling jährlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Obwohl die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Materien gehören, die der EWG-Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat, ist die Gemeinschaft befugt, zur Effektuierung ihrer Handlungskompetenzen Hoheitsakte ergänzender Art zu setzen, die mit dem eigentlichen Bezugsgegenstand jener Kompetenzen in keinem unmittelbar sachlich-thematischen, sondern nur in einem funktionellen Zusammenhang stehen. In diesem Sinne stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Im konkreten Fall wäre das Schülerbeihilfengesetz 1983 im Hinblick auf den EWR-Vertrag mit diesem sowie mit den im Anhang zu diesem übernommenen EG-Rechtvorschriften in Einklang zu setzen.

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 stellt in seinem § 1 als Grundvoraussetzung auf die österreichische Staatsbürgerschaft des anspruchsberechtigten Schülers ab (§ 1 Abs. 1 und 2). Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerepflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des EWR-Vertrages, die die gegenständliche Reform des Schülerbeihilfengesetzes 1983 bedingen, sei auf die Artikel 4 und 28 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl 1968 L 257/2, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/76, ABl 1976 L 39/2 verwiesen.

Artikel 4 des EWR-Abkommens beinhaltet ein „allgemeines Diskriminierungsverbot“ (Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EWR-Abkommens). Da sich im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechtes keine Bestimmungen befinden, aus denen selbständig erwerbstätige Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens bzw. deren Kinder einen Anspruch auf

Schülerbeihilfen ableiten könnten, war Artikel 4 des EWR-Abkommens als Grundlage für die Gleichstellung dieses Personenkreises mit österreichischen Staatsangehörigen heranzuziehen. Wieweit die Gleichstellung mit innerstaatlichen Staatsangehörigen bei Selbständigen reicht, ist noch nicht bis in alle Einzelheiten geklärt. Im Grundsatz wird man jedoch sagen können, daß angesichts der Tatsache, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Selbständigen sich in ihrem Wesen gleichen, die Selbständigen bei der Berufsbildungsförderung nicht schlechter gestellt werden dürfen als Arbeitnehmer.

Obgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 normiert ua., daß ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen kann (Art. 7 Abs. 3).

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen (Art. 12 erster Absatz). Unter der Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung versteht der Europäische Gerichtshof nicht nur gleiche Zulassungsbedingungen, sondern auch allgemeine Maßnahmen, die die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen (zB Schülerbeihilfen) (Rechtssache 9/74 — Donato Casagrande; ähnlich Rechtssache 68/74 — Aliamo: „Gleichstellung hinsichtlich aller Rechte“).

Art. 7 Abs. 2 der genannten Verordnung (1612/68) gewährt Arbeitnehmern von Vertragsparteien des EWR-Abkommens die „gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen“ wie inländischen Arbeitnehmern. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache 39/86 — Lair) sind unter derartigen sozialen Vergünstigungen Ausbildungsförderungen — wie dies auch Schülerbeihilfen sind — zu verstehen. Dieser Anspruch ist nicht eingeschränkt auf die in

Art. 7 Abs. 3 genannten Ausbildungseinrichtungen (Berufsschulen und Umschulungszentren). Demnach sind Schülerbeihilfen auch Arbeitnehmern im Sinne des Art. 7 der Verordnung EWG 1612/68 zu gewähren (dies wird insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 auch auf Schulen für Berufstätige von Bedeutung sein).

Nach jüngerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Freizügigkeit im Bildungsbe- reich als selbständiges Recht anzusehen: auch Schüler und Studenten, die bloß zum Zwecke des Studiums einreisen ohne Arbeitnehmer oder Kind eines Arbeitnehmers zu sein, müssen freien Zugang zum Bildungswesen haben. Von ihnen dürfen keine Studiengebühren gefordert werden, die nur von Ausländern eingehoben werden. (Rechtssachen 152/82 — Forcheri (Unzulässigkeit der Einhebung von Studiengebühren — auch von Ehegatten des Arbeitnehmers) und 293/83 — Gravier).

Jedoch haben diese Schüler und Studenten keinen Anspruch auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Rechtssachen 39/86 — Lair und 197/86 — Brown).

Gemäß dem Änderungsvorschlag zur Verordnung EWG 1612/68 (90/C 119/05 — ABl. Nr. C 119/10 vom 15. Mai 1990) ist eine Ausdehnung des Art. 7 Abs. 3 der Verordnung auf alle Stufen des Unterrichtswesens vorgesehen. Art. 12 soll künftig nicht nur Kinder, sondern alle Familienangehörigen einschließen. Zumal eine Beschlussfassung hierüber bisher nicht erfolgt ist, bleibt dessen Umsetzung einer späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

Studiengebühren und Einschreibgebühren dürfen demnach von Arbeitnehmern einer Vertragspartei des EWR-Abkommens (und deren Ehegatten — Judikatur) in keinem Fall eingehoben werden — auch nicht von ausschließlich zum Zwecke des Studiums Eingereisten. Dies ist jedoch keine Frage des gegenständlichen Gesetzentwurfes.

Für das Schülerbeihilfengesetz 1983 ergibt sich aus obigen Ausführungen die Konsequenz, daß die Gewährung von Schülerbeihilfen im Rahmen des Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Artikel 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 nunmehr auch für selbständig Erwerbstätige und Arbeitnehmer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, und deren Kinder vorzusehen ist.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf:

1. Artikel 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,

3. Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und an Bundeshebammenlehranstalten und

4. Artikel 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

An Mehrkosten werden durch gegenständlichen Gesetzentwurf zirka 1 Million Schilling entstehen. Es sind derzeit (letzte verfügbare Erhebung 1989/90) zirka 1.500 Schüler aus EWR-Mitgliedsstaaten, die österreichische Schulen besuchen. Auf etwa 5% dieser Schüler werden die übrigen Voraussetzungen des Schülerbeihilfengesetzes zutreffen, sodaß demnach geschätzte 75 Schüler eine Beihilfe in der Höhe von 100 S bis 25.900 S beziehen werden. Im Durchschnitt werden daher Mehrkosten in obgenanntem Ausmaß von zirka 1 Million Schilling jährlich entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):

Hier wird in Z 1 an einleitender Stelle (§ 1 — Nennung der Anspruchsberechtigten) klargelegt, daß Staatsbürger von Vertragsparteien des EWR-Abkommens unter den in Art. 4 des EWR-Abkommens und in Art. 7 und 12 EWG-Verordnung 1612/68 genannten Voraussetzungen (vgl. allgemeiner Teil der Erläuterungen) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Eine generelle Gleichstellung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens mit österreichischen Staatsbürgern ohne Abstellen auf die dort genannten Voraussetzungen (zB Wohnsitz in Österreich, Arbeitnehmereigenschaft) wäre über das Ziel hinausschießend und mit Mehrkosten gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Regelung verbunden.

Es kann daher auf Grund der Gleichstellungsklausel im neuen § 1 Abs. 7 Z 1 in den übrigen Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 weiterhin auf die österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt werden (§ 1 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1). Die Z 2 entspricht dem bisherigen Abs. 7.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 3):

Hier wird die Zitierung des § 17 des Einkommensteuergesetzes richtiggestellt.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Hier werden in Übereinstimmung mit den übrigen schulrechtlichen Bestimmungen terminologische Änderungen vorgenommen sowie im Hinblick auf das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige eine Ergänzung vorgenommen (vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1):

Hier wird die Zitierung des Forstgesetzes 1975 richtiggestellt.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 9 Z 2 und 3):

Wie in anderen schulrechtlichen Bestimmungen üblich sollen auch hier die Schulstufen mit arabischen Ziffern (nicht ausgeschrieben) benannt werden.

Zu Z 6 und 7 (§ 12 Abs. 9 Z 4 und § 12 Abs. 11):

Das Studienförderungsgesetz 1992 wurde am 26. Juni 1992 im Bundesgesetzblatt unter der Nummer 305/1992 kundgemacht. Gemäß § 77 leg. cit. tritt das Studienförderungsgesetz 1983 mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Zu Z 8, 9 und 12 (§ 13 und § 25):

Hier werden die Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bzw. des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1991 richtiggestellt. § 25 war hinsichtlich der Vollzugskompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie die Bundeshebammenlehranstalten zu ergänzen.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 2):

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 51/1991, wurde das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz wiederverlautbart. Die Zitierung war richtigzustellen.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 2 erster Satz):

Gemäß § 18 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 gebühren die Beihilfen gemäß §§ 9 und 11 leg. cit. nur im halben Ausmaße, sofern der Schüler ua. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert. Die Gleichstellungsklausel des neuen § 1 Abs. 7 Z 1 könnte hier mißverständlicherweise insofern als nicht zur Anwendung kommend angesehen werden, als es sich im konkreten Fall (Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft) nur um österreichische Staatsbürger handeln kann und als diesen gleichgestellte Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die nicht gleichzeitig österreichische Staatsbürger sind, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verlieren können. Lediglich eine extensive Interpretation des § 1 Abs. 7 Z 1 führt zu dem gewünschten Ergebnis, daß die durch diese Bestimmung den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen dann unter den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 fallen, wenn sie die Staatsangehörigkeit zu einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verlieren. Die ausdrückliche Klarstellung darüber im Gesetzestext (auch unter Bezugnahme auf die in den Artikeln 7 und 12 der EWG-Verordnung 1612/68) erscheint zweckmäßig und geboten.

Zu Z 13 (§ 26):

Hier wird in Entsprechung der Legistischen Richtlinien 1990 die Inkrafttretensbestimmung in die Stammfassung aufgenommen. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (dies wird voraussichtlich der 1. Jänner 1993 sein) vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 7:

(7) Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten.

§ 3 Abs. 2 Z 3:

... § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 ...

§ 8 Abs. 2:

(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommerhalbjahr und das allenfalls diesem vorangehende Winterhalbjahr gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommerhalbjahr zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr.

§ 11 Abs. 1 Z 3:

... § 126 des Forstgesetzes 1975 ...

§ 12 Abs. 9 Z 2 und 3:

... achten Schulstufe ...

§ 12 Abs. 9 Z 4:

4. für jede Person, die nach Absolvierung der achten Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1

Vorgeschlagene Fassung

1. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, und
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten.“

2. Im § 3 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung „§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ die Wendung „§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“:

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester.“

4. Im § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „123“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 9 Z 2 und 3 werden die Worte „achten“ jeweils durch die Ziffer „8.“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1

Geltende Fassung

zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1983 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des genannten Gesetzes gleichgestellt ist, 50 000 S;

§ 12 Abs. 11:

... des Studienförderungsgesetzes 1983 ...

§ 13 Z 1, 2 und 4:

... Unterricht, Kunst und Sport ...

§ 13 Z 3:

... Bundeskanzler ...

§ 16 Abs. 2:

... des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ...

§ 18 Abs. 2 erster Satz:

(2) Die Beihilfen gemäß §§ 9 und 11 gebühren nur im halben Ausmaße, sofern der Schüler während der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit stirbt, die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder einen den Beihilfenanspruch begründenden Schulbesuch abbricht.

§ 25:

§ 25. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20 a und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Vorgeschlagene Fassung

zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 50 000 S;“

7. Im § 12 Abs. 11 wird die Zahl „1983“ durch die Zahl „1992“ ersetzt.

8. Im § 13 Z 1, 2 und 4 werden die Wendungen „Unterricht, Kunst und Sport“ jeweils durch die Wendung „Unterricht und Kunst“ ersetzt.

9. Im § 13 Z 3 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wendung „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt.

10. Im § 16 Abs. 2 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

11. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird die Wendung „die österreichische Staatsbürgerschaft verliert“ durch die Wendung „eine der den Beihilfenanspruch begründenden Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 7 nicht mehr erfüllt“ ersetzt.

12. § 25 lautet:

„§ 25. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 1 Abs. 3, des § 20a und des § 21 Abs. 6 erster Satz der Bundesminister für Justiz,
2. des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und
4. im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst.“

13. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26. § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 9 und 11, § 13, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 sowie § 25 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“